



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Änderung der Strafprozessordnung (StPO) im Grundsatz. Unserer Ansicht nach hat sich die eidg. StPO bislang überwiegend bewährt. Dennoch ist es richtig, einzelne punktuelle Verbesserungen vorzunehmen. Dabei steht für die SP Schweiz jeweils die ausgeglichene Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten im Vordergrund. Insbesondere die Rechte der Opfer sind jeweils ausreichend zu wahren. Unnötige Verschärfungen insbesondere zulasten der beschuldigten Personen sind hingegen abzulehnen.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 78a VE-StPO

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene Verdeutlichung und Präzisierung der Regelung zur Aufzeichnung der Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln. Eine audiovisuelle Aufzeichnung bildet diese vollständiger, umfassender und authentischer ab als eine schriftliche Protokollierung und liegt deshalb im Interesse aller Verfahrensbeteiligter und dient nicht zuletzt der einvernommenen Person als Schutz vor ungebührlichem Verhalten der einvernehmenden Person. Deshalb fordern wir eine schweizweit einheitliche Pflicht von audiovisuellen Aufzeichnungen mit technischen Hilfsmitteln, wie

1

dies in anderen Ländern besteht¹ und auch in der Literatur vertreten wird.² Für uns besteht hier kein Grund für eine kantonal unterschiedliche Handhabung.³ Die Argumente des Mehraufwands⁴ und der zusätzlichen Kostenfolgen für die Kantone⁵ mögen langfristig nicht zu überzeugen.

2.2 Art. 123 Abs. 2 VE-StPO

Die SP Schweiz unterstützt die vorgesehene Vorverlegung der Bezifferung und Begründung der Zivilklage auf den Zeitpunkt des Untersuchungsabschlusses. Um sich angemessen mit den Zivilforderung zu ihren Lasten auseinandersetzen zu können, ist es für die beschuldigten Personen notwendig, davon umfassend bereits vor der Hauptverhandlung Kenntnis zu haben,⁶ wie dies auch im ordentlichen Zivilprozess der Fall ist (vgl. Art. Art. 221 Abs. 1).

2.3 Art. 133 VE-StPO

Die SP Schweiz unterstützt die mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 133 beabsichtigte Sicherstellung der Unabhängigkeit von der Verfahrensleitung bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung. Um mögliche (finanzielle) Interessenskonflikte von privaten Dritten zu verhindern, schlagen wir hingegen vor, diese Auswahl gänzlich bei einer staatlichen Stelle zu belassen und auf die Möglichkeit der Delegation an Dritte zu verzichten

Die SP Schweiz fordert deshalb, Art. 133 E-StPO folgendermassen anzupassen:

1 Bund und Kantone stellen sicher, dass die Auswahl der amtlichen Verteidigung durch eine staatliche Stelle erfolgt, die von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung unabhängig ist. ~~Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.~~

2 Bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung sind deren Eignung sowie nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen.

3 Die ausgewählte Verteidigung wird von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung eingesetzt.

2.4 Art. 147a VE-StPO

Die SP Schweiz anerkennt die Notwendigkeit einer moderaten Einschränkung der Teilnahmerechte von beschuldigten Personen an Einvernahmen anderer Verfahrensbeteiligter zur Verhinderung von Kollusion. Im Unterschied zu den Ausführungen im Erläuternden Bericht⁷ soll unserer Ansicht nach

1 Erläuternder Bericht, S. 10.

2 Siehe Erläuternder Bericht, S. 18, Fn. 18.

3 Vgl. Erläuternder Bericht, S. 10.

4 Erläuternder Bericht, S. 18.

5 Erläuternder Bericht, S. 10.

6 Vgl. Erläuternder Bericht, S. 20.

7 Erläuternder Bericht, S. 27.

aber eine solche Kollusionsgefahr nicht leichthin angenommen werden. So spricht das Bundesgericht auch davon, dass für es einen Ausschluss einer beschuldigten Person von der Einvernahme eines Mitbeschuldigten eine „konkrete Kollusionsgefahr“ brauche. Die blosser Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung des Verfahrensinteresses durch rechtmässiges prozesstaktisches Verhalten würde hingegen für einen Ausschluss nicht genügen.⁸ Und schliesslich ist sicherzustellen, dass der ausgeschlossenen beschuldigten Person gegen den entsprechenden Entscheid der Staatsanwaltschaft nach Art. 147a Abs. 1 E-StPO ein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 147a E-StPO folgendermassen anzupassen:

1 Besteht das konkrete Risiko, dass die beschuldigte Person ihre Aussagen an diejenigen einer einzuvernehmenden Person anpassen wird, so kann die Staatsanwaltschaft sie von dieser Einvernahme ausschliessen. Die beschuldigte Person kann diesen Entscheid bei der Beschwerdeinstanz anfechten.

2 Der Ausschluss gilt auch für die Verteidigung.

3 Die Einvernahme wird in Bild und Ton aufgezeichnet, sofern die von der Einvernahme ausgeschlossene Person nicht auf die Aufzeichnung verzichtet.

2.5 Art. 221 Abs. 1 lit. c VE-StPO

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Änderung, welche inhaltlich der Parlamentarischen Initiative 12.495 des SP-Fraktionsmitgliedes Daniel Jositsch entspricht. Die vorliegende Regelung führt einerseits zu einer wünschenswerten Anpassung des Gesetzes an die bundesgerichtliche Rechtsprechung und materiell zu einer moderaten Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr. Allfällige weitergehende Ausweitungen der Gründe für Untersuchungs- und Sicherheitshaft lehnen wir hingegen ab. Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft bedeutet jeweils einen schweren Eingriff für die betroffene Person und ist deshalb nicht öfters als notwendig anzuwenden.

2.6 Art. 303a VE-StPO

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagene Einführung der Möglichkeit einer Sicherheitsleistung zulasten der strafantragsstellenden Person bei Ehrverletzungsdelikten ab. Gerade in Zeiten zunehmender Hasskriminalität insbesondere in den sozialen Medien wäre die Einführung von zusätzlichen prozessualen Hürden für die strafrechtliche Ahndung von Ehrverletzungen ein falsches Signal. Die im Erläuternden Bericht dazu aufgeführte Rechtfertigung des Wunsches nach persönlicher Vergeltung als Antrieb für einen entsprechenden Strafantrag⁹ könnte gleichermassen bei sämtlichen Delikten angeführt werden, bei welchen ein persönliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht. Und schliesslich würde der den Staatsanwaltschaften gewährte

⁸ BGE 139 IV 25, Erwägung 5.5.4.1.

⁹ Siehe Erläuternder Bericht, S. 39.

Ermessensspielraum zu einer uneinheitlichen Praxis führen, was ebenfalls nicht im Interesse der betroffenen Opfer sein kann.

2.7 Art. 352 VE-StPO

Die SP Schweiz begrüsst den Willen des Bundesrates, im Interesse der Opfer den Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens einzuschränken. Die Strafgrenze für die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens gemäss geltendem Recht erachten wir aber neben den berechtigten Opferinteressen auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen als zu tief an: Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Strafverfahren nicht mehr durch ein ordentliches, von den Strafverfolgungsbehörden unabhängiges Gericht unter Einbezug der Öffentlichkeit beurteilt werden. Entgegen der Ausführungen im Erläuternden Berichten¹⁰ erachten wir eine Einschränkung des Strafbefehlsverfahrens auch dann als sinnvoll, wenn keine Opfer im Verfahren involviert sind. So empfiehlt der Schlussbericht der Evaluation des OHG denn auch eine generelle Beschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens auch ohne Beteiligung von Opfern zu prüfen.¹¹

Die SP Schweiz fordert folglich, Art. 352 E-StPO folgendermassen anzupassen:

1 Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

a. eine Busse;

b. eine Geldstrafe von höchstens 120 Tagessätzen;

c.

d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 4 Monaten.

2 Jede dieser Strafen kann mit einer Massnahme nach den Artikeln 66 und 67e-73 StGB2 verbunden werden.

3 Strafen nach Absatz 1 Buchstaben b-d können miteinander verbunden werden, sofern die insgesamt ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten entspricht. Eine Verbindung mit Busse ist immer möglich.

2.8 Art. 364a VE-StPO

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Sicherheitshaft im Zusammenhang mit einem selbstständigen nachträglichen Entscheid. Sie entspricht im Wesentlichen dem Anliegen der Motion 09.3443 des SP-Fraktionsmitgliedes Carlo Sommaruga und ist in seiner Ausgestaltung genügend restriktiv, um nur aber immerhin auf diejenigen problematischen

¹⁰ Erläuternder Bericht, S. 41.

¹¹ Evaluation des Opferhilfegesetzes, Dezember 2015, S. 119.

Ausnahmefälle anzuwenden, von denen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.¹²

2.9 Art. 366 VE-StPO

Die SP Schweiz begrüsst den vorliegenden Regelungsvorschlag für eine Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens, der auf die Parlamentarische Initiative 13.427 des SP-Fraktionsmitgliedes Ursula Schneider Schüttel zurückgeht. Unserer Ansicht nach ist der hier vorgeschlagene Weg eine gute Balance zwischen einer Effizienzsteigerung unter gleichzeitiger Wahrung der Rechtstaatlichkeit und der Beschuldigtenrechte.

2.10 Art. 442 Abs. 4 VE-StPO

Die SP Schweiz lehnt die hier neu vorgeschlagene Verrechenbarkeit von Genugtuungsansprüchen von Verfahrensbeteiligten mit Verfahrenskosten der Strafbehörden im Einklang mit der SP-Fraktion anlässlich der Behandlung der dieser Regelung zugrunde liegenden Parlamentarischen Initiative 13.466. Genugtuungsansprüche für rechtswidrige Zwangsmassnahmen haben einen besonderen und für die Anspruchsberechtigten oft symbolischen Wert als Zeichen der Wiedergutmachung für staatliches Fehlverhalten. Mit der Verrechenbarkeit dieser Forderungen würde diese symbolische Bedeutung zunichte gemacht.

3 Weitere Vorschläge

3.1 Einführung eines strafprozessualen Mediationsverfahrens (Restaurative Justiz)

Die vorliegende Teilrevision der StPO stellt für die SP Schweiz eine passende Gelegenheit zur Einführung eines strafprozessualen Mediationsverfahrens im Erwachsenenstrafprozessrecht (vgl. Art. 17 JStPO für das Jugendstrafprozessrecht; Art. 213ff. ZPO für das Zivilprozessrecht) dar: Ein solches Mediationsverfahren soll in sämtlichen Verfahrensstadien auf gemeinsamen Wunsch von beschuldigter und geschädigter Person oder auf Vorschlag der Strafverfolgungsbehörden möglich sein, jeweils nur bei expliziter Zustimmung der Beteiligten. Es soll von einer unbefangenen, von den Strafverfolgungsbehörden unabhängigen und ausreichend geschulten Person in der Regel vertraulich durchgeführt werden. Im Falle eines erfolgreichen Abschlusses eines solchen Mediationsverfahrens sollen die Strafverfolgungsbehörden das Resultat beim weiteren Fortgang des Strafverfahrens angemessen berücksichtigen können.

Ziel eines solchen Mediationsverfahrens ist die Wiedergutmachung der durch die begangene Straftat erlittene Unbill in Verantwortung und unter aktivem Einbezug der Beteiligten. Dadurch soll die

¹² Vgl. auch Erläuternder Bericht, S. 47.

Akzeptanz der Aufarbeitung der Straftat bei beschuldigter und geschädigter Person erhöht, das Verantwortungsbewusstsein der beschuldigten Person geschärft und das Risiko einer Wiederholungstat gemindert werden. Vergleiche aus anderen Ländern zeigen, dass sich bei Anwendung einer Mediation die Rückfallquote deutlich senkt.¹³

3.2 Regelung zur Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei Strafuntersuchungen gegen Angehörige von Strafverfolgungsbehörden

Nach Ansicht der SP Schweiz fehlt es in der eidgenössischen StPO bislang an einer befriedigenden Regelung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der zuständigen Staatsanwaltschaft bei Strafuntersuchungen gegen Personen, die selbst Mitglied von Strafverfolgungsbehörden sind (z.B. Polizist/innen), wie dies die Parlamentarische Initiative 12.498 des SP-Fraktionsmitgliedes Carlo Sommaruga forderte. Unserer Meinung besteht in solchen Konstellationen aufgrund der strukturellen Nähe zwischen den involvierten Personen und Stellen eine gewisse Gefahr einer voreingenommenen Beurteilung. Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde in diesen sensiblen Situationen sicherzustellen, braucht es dazu eine einheitliche und konsequente Regelung auf Bundesebene, wie beispielsweise die automatische Zuständigkeit einer ausserkantonalen Sonderstaatsanwaltschaft.

3.3 Einführung einer Kronzeugenregelung

Die SP Schweiz wünscht sich, dass im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der StPO auch die Einführung einer Kronzeugenregelung im Sinne der Motion 16.3735 „Einführung einer Kronzeugenregelung“ des SP-Ständerates Claude Janiak geprüft wird. Für uns stellt die Möglichkeit der Strafmilderung für wahrheitsgemässe und zielführende Aussagen bei schweren Fällen von organisierter Kriminalität ein effizientes und legitimes Mittel der Strafverfolgung dar. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsgleichheit soll dieses Instrument allerdings auf besonders schwere Fälle und Strafbefreiung beschränkt bleiben.

3.4 Erleichterung des Zugangs zu Daten von sozialen Netzwerken für die Strafverfolgungsbehörde

Die Hasskriminalität in den sozialen Netzwerken ist ein zunehmendes Problem. Die Ahndung solcher Straftaten wird praktisch dadurch erschwert, dass die führenden Anbieter von sozialen Netzwerken über keine Zweigstelle in der Schweiz verfügen und die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden folglich die für sie notwendigen Angaben über beschuldigte User/innen über den langwierigen Weg der internationalen Rechtshilfe erlangen müssen. Um dieser Problematik begegnen zu können, fordert die SP Schweiz im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der StPO zu prüfen, ob die Anbieter von sozialen Netzwerken, die sich mit ihren Dienstleistungen an Schweizer Konsument/innen richten und Personendaten bearbeiten, dazu verpflichtet werden können, in der Schweiz über eine

13 Siehe H. Strang, L. W. Sherman, E. Mayo-Wilson, D. Woods, B. Ariel, Restorative Justice Conferencing (RJC) Using Face-to-Face Meetings of Offenders and Victims: Effects on Offender Recidivism and Victim Satisfaction. A Systematic Review, Oktober 2013, S. 25.

Vertretung zu verfügen, die den schweizerischen Strafverfolgungsbehörden die für das Verfahren erforderlichen Daten direkt übermitteln kann, wie dies die politisch breit abgestützte Motion des SP-Ständerats Christian Levrat 16.4082 „Den Strafverfolgungsbehörden den Zugang zu Daten von sozialen Netzwerken erleichtern“ fordert.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär